

301 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (181 der Beilagen): Achte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens

Die Siebente Niederschrift über die vorläufige Mitgliedschaft Tunesiens zum GATT war mit 31. Dezember 1971 befristet. Da dem Beitritt Tunesiens zum GATT noch immer Schwierigkeiten entgegenstehen, beschloß der GATT-Rat am 9. November 1971 die vorliegende Niederschrift über die Verlängerung der vorläufigen Mitgliedschaft Tunesiens zur Unterzeichnung am Sitz des GATT-Sekretariates in Genf aufzulegen. Die Niederschrift sieht die Verlängerung der vorläufigen Mitgliedschaft Tunesiens bis zum 31. Dezember 1973 vor. Sollte eine endgültige Mitgliedschaft Tunesiens vor diesem Termin Wirksamkeit erlangen, so würde die Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zu diesem früheren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Da es dem handelspolitischen Interesse Österreichs entspricht, die Anwendbarkeit der Be-

stimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens über den Warenaustausch mit Tunesien auch weiterhin sicherzustellen, hat die Bundesregierung am 1. Feber 1972 die obgenannte Vorlage im Nationalrat eingebracht.

Der Zollausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Mai 1972 der Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieser Niederschrift zu empfehlen.

Der Zollausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung dieses Staatsvertrages für entbehrlich.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle der Achten Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens (181 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 4. Mai 1972

Marwan-Schlosser
Berichterstatler

Ing. Karl Hofstetter
Obmann